



SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT  
BEI DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
G.41.0.- XP/sy.

*Zu bitte um Besprechung*  
*u*  
*M*  
*27. III*

KOLN-Bayenthal, den 23. März 1957.  
Bayenthalgürtel 15

Telefon: 33031					
an	Be				7/2
bet	2219				
Post					
CPD	27.3.57			11	
Ref.	A.B.14.21.F.O.				

Herr Minister,

Ich beehre mich, zurückzukommen auf unsere frühere Korrespondenz betreffend die Bekräftigung des schweizerisch-deutschen Vertragswerkes. Wie im Bundesratsbeschluss vom 2. Oktober 1953 festgehalten wird, sollten zwischen den beiderseitigen Regierungen Erklärungen ausgetauscht werden, wonach jeder Zweifel über die Wirkungen der Direktive Nr. 6 der Alliierten Hohen Kommission vom 19. März 1951 ausgeschlossen würde. Der Bundesrat hat am 2. Oktober 1953 den Inhalt der beiden Noten genehmigt.

Die Gesandtschaft nahm die Angelegenheit seinerzeit sofort mit dem Auswärtigen Amt auf. Dieses teilte zunächst mit, mangels voller Souveränität der Bundesrepublik könne die von der Schweiz gewünschte Erklärung nicht abgegeben werden. Nach dem 5. Mai 1955, d.h. nach der Erreichung der vollen Hoheitsrechte, ergaben sich durch Rückfragen bei früheren Chefbeamten Verzögerungen. Schliesslich erkrankte der zuständige Ressortleiter, Herr Legationsrat Mühlenhoever.- Erst vor einigen Tagen war er in der Lage, meinem ersten Mitarbeiter die heutige Stellungnahme des Auswärtigen Amtes auseinanderzusetzen. Herr Mühlenhoever hat übrigens anlässlich der schweizerisch-deutschen Grenzverhandlungen in Schaffhausen mit Herrn Bindschedler über das Problem gesprochen.

Das Auswärtige Amt zöge es vor, wenn die Schweiz auf den geplanten Notenwechsel verzichten könnte. Die Voraussetzungen, die früher das schweizerische Begehren verständlich machten, hätten sich verändert. So habe die autonom gewordene Bundesregierung den alliierten Behörden bekanntgegeben, für

An die Abteilung für Politische Angelegenheiten  
des Eidgenössischen Politischen Departements,

B e r n .

....



die Bundesrepublik sei die Direktive Nr. 6 unverbindlich. Die Alliierten hätten zwar mit der Bundesregierung über das Problem diskutiert, doch sei es nicht zu einem formellen alliierten Protest gegen die deutsche Erklärung gekommen.

Im Verhältnis zur Schweiz habe die Bundesregierung seit jeher den Standpunkt vertreten, die schweizerisch-deutschen Verträge hätten durch den Krieg nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Die gleiche Auffassung habe Bonn kürzlich gegenüber Tokio sich zu eigen gemacht. Die Japaner hätten schliesslich auf eine Bekräftigung ihrer Verträge mit Deutschland verzichtet. Ein Notenwechsel mit der Schweiz über die Weitergeltung der Verträge brächte die Bundesregierung gegenüber Japan und allenfalls auch anderen Staaten in eine unerfreuliche Situation.

*nichtig*

Nach deutscher Auffassung könnte die Erklärung nur rein deklaratorischen Charakter haben. Irgendwelche konstitutive Wirkungen kämen ihr nicht zu. Dies müsste im Notenwechsel gegebenenfalls präzisiert werden. Der Nutzen einer rein deklaratorischen Erklärung sei indessen gering und überflüssig. Sie würde nur dazu verleiten, die Frage aufzuwerfen, ob denn in der Zeit von Kriegsende bis zum Notenwechsel die schweizerisch-deutschen Verträge nicht mehr oder nicht mehr voll gültig gewesen wären.

Ein weiteres deutsches Bedenken geht dahin, dass aus dem Notenwechsel allenfalls Rechtswirkungen herausgelesen werden könnten auf Verträge, die nicht mehr oder nur noch teilweise gültig sind (Herr Mühlhoefer konnte meinem Mitarbeiter gegenüber kein praktisches Beispiel eines solchen Vertrages zitieren).

Mein Mitarbeiter stimmte seinem Gesprächspartner darin zu, dass die Frage nicht politischer Natur sei, sondern lediglich vom juristischen Standpunkt aus beurteilt werden müsse. Es sei der Schweiz immer nur darum gegangen, jegliche Zweifel über die Rechtslage für die Zukunft auszuschliessen. Er müsse von der modifizierten deutschen Auffassung das Politische Departement verständigen und behalte sich eine Antwort vor.

Bei der Prüfung des weiteren Vorgehens wird u.a. zu berücksichtigen sein, dass bis heute in keinem einzigen Fall von deutscher Seite auch nur angedeutet worden ist, die alliierten Vorschriften hätten das schweizerisch-deutsche Vertragswerk beeinflusst. Ausserdem besteht bezüglich der Geltung der wichtigsten Verträge schon heute kein Zweifel mehr. Das gilt beispielsweise von den neuen oder seit Kriegsende abgeänderten Verträgen, wie etwa vom Doppelbesteuerungsabkommen, der Fürsorgevereinbarung, dem Sozialversicherungsabkommen, dessen Art. 7 Abs. 2 kürzlich abgeändert wurde, dem Auslieferungsvertrag, dem Schiedsvertrag und den Vereinbarungen auf dem Gebiete des Handels- und Finanzverkehrs. Es dürfte auch noch eine Anzahl von Verträgen aus der Vorkriegszeit geben, deren Weitergeltung die Deutschen bereits durch konkludentes Verhalten bestätigt haben. Beim Niederlassungs- und Rechtsverhältnissevertrag wird zur Beseitigung der Wirkungen der schweizerischen Kündigung in Deutschland irgendeine Regelung getroffen werden müssen. Mit dieser wäre a priori jede Einrede überholt, wonach die Direktive Nr. 6 auf die früheren Verträge einwirken könnte.

Es stellt sich die Frage, ob wir uns allenfalls darum bemühen sollten, vom Auswärtigen Amt im Namen der Bundesregierung eine schriftliche Erklärung darüber zu bekommen, dass die Bonner Regierung die Direktive Nr. 6 nie als verbindlich anerkannte und deshalb eine Bekräftigung für überflüssig halte. Aus einem solchen Instrument liesse sich im Notfall wenigstens der Beweis ziehen, auch in deutscher Sicht habe das beiderseitige Vertragswerk nie seine Gültigkeit verloren. Einem solchen Dokument käme jedoch keine grosse praktische Bedeutung zu. Nachdem das Auswärtige Amt auf seinen früheren Standpunkt zurückkommen musste und heute den Notenwechsel wenn irgend möglich vermeiden will, möchte ich mich nicht mit einer halben Lösung zufrieden geben.

Ich glaube, dass es sich verantworten liesse, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Es scheint mir nicht gerechtfertigt, auf ein Ziel zu schiessen, das durch die Entwicklung von seinem früheren Standort weg verschoben worden ist. Immerhin würde

- 4 -

ich einen allfälligen Verzicht der Schweiz als ein Entgegenkommen gegenüber Bonn darstellen.

Sollten Sie auf dem Notenwechsel bestehen müssen, so wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie mir Gegenargumente auf die deutsche Antwort bekanntgäben. Unter Umständen wäre es nötig, das Thema vorerst in informatorischen zwischenstaatlichen Besprechungen im kleinsten Kreise weiter zu vertiefen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GESANDTE

